



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Allihyn, Max: Die Bauhütte. III : (Die Steinmetzzeichen, der Pollir,
Ceremoniell, Technik, Studien und Pläne).

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Bauhütte.

III.

(Die Steinmehzeichen, der Pollix, Ceremoniell, Technik, Studien und Pläne.)

Nachdem der Diener ausgelernt hat, erhält er vom Meister das Zeichen. Halt — hier wäre denn endlich die erste Andeutung eines freimaurerischen Geheimbundes. Ja wenn es sich um ein geheimes Erkennungszeichen handelte! aber es findet sich von alledem in den uns bekannten Statuten auch nicht die geringste Spur. Es soll nicht bestritten werden, daß nicht aufgeschriebene Ceremonien und Symbole dennoch bestanden haben könnten, indessen wäre es doch wunderbar, wenn nicht hier und da eine Hinweisung auf Dinge zu finden wäre, die nicht im Buche niedergeschrieben sind. Ich bin der Meinung, daß man der alten Bauhütte alles das, was sie zur Vorläuferin des modernen Freimaurerthums macht, angedichtet hat. Sie ist nichts weiter, als eine Gesamtzunft von allgemein zünftigem Charakter mit deutlich ausgesprochenem praktischem Zwecke. Nun giebt es ja symbolische An- und Umdeutungen in der Lehrpoesie der Hütte, aber der Leser möge selbst entscheiden, ob hierbei irgend etwas anderes gesagt wird, als was zum Handwerk gehört:

Was in Steinkunst zu sehen ist,
 Daß kein jyr noch Abweg ist,
 Sonder schnurrecht ein Linial
 Durchzogen den Cirkel iberall,
 So findest Du Drey in viere stehn,
 Vnd also durch eins ins Centrum
 gehn,
 Auch wieder auß dem Centro in
 Drey,

Durch die vier im Cirkel ganz frey.
 Des Steinwerks Kunst und alle Ding
 Zu forschen macht den Lehren gring.
 Ein Punkt der in das Cirkel geht
 Der in Quadrat und Drey-angel steht,
 Trefft ihr den Punkt, so habt ihr gar
 Vnd kommt aus Noth Angst vnd Gefahr
 Hiemit habt ihr die ganze Kunst
 Versteht ihrs nit so ist's umbsonst. . .

Das ist doch offenbar weder Kabbala noch Gnostik sondern ein etwas dunkel ausgedrucktes Lehrstück praktischer Geometrie, wie es eben der Steinmeh zu seinen geometrischen Figuren nöthig hatte. Auch da, wo man über Zahlen und Maße der Kirchenbauten symbolisirt, ist das Symbol nicht das Primäre sondern das Secundäre. Man baut aus technischen, praktischen und ästhetischen Gründen mit den oder den Zahlen und Maßen, und erfreut sich daran hinterher bedeutungsvolle Gedanken hineinzudichten.

Das vorhin erwähnte Zeichen, welches der Lehrling erhält, ist nichts anderes als das allbekannte Steinmehzeichen.

Auch über die Bedeutung dieses Zeichens sind überaus verschiedene Meinungen laut geworden; die Frage hat sich aber geklärt, und besonders seit der trefflichen Arbeit Homeyer's, „die Haus und Hofmarken“ (Berlin 1870)

kann als ausgemacht festgestellt werden, daß es sich nicht um eine Hieroglyphe, eine Geheimschrift, sondern um ein Handzeichen handelt: das ist ein Document über die Urheberschaft, welches auf dem Werke selbst eingehauen wird. Dies geschieht einmal zum Zwecke der Abrechnung, sodann aber auch, damit das Werk den Meister lobe.

Die Marke vertritt das schriftliche Handzeichen, welches jetzt maßgebend ist, das aber nicht allein eine allgemeine Verbreitung der Schreibekunst, sondern auch eine so reichliche Uebung derselben voraussetzt, daß bestimmte sich gleichbleibende Handschriften entstehen. So kann in den Städten weder der Patrizier, noch der geringste Handwerker, auf dem Lande wenigstens kein Stellenbesitzer der Marke entbehren. Auch Geistliche, Gelehrte, Kaufleute, Frauen, selbst juristische Personen führen sie. — Ich mache auf ein berühmtes Bild *Holbein's* (Berliner Museum 586), welches einen reichen Kaufmann vorstellt, aufmerksam. Hier sind die Briefe, die der Kaufmann theils in der Hand hält, theils hinter die Wandleiste gesteckt hat, auf der Adressenseite mit einem Zeichen versehen, welches durchaus jenem der Steinmehren gleicht. — Ebenda selbst zeigt uns ein Bild *Niederländer Schule* (558) das Innere eines öffentlichen Hauses. An der Wand befinden sich die angekreideten Zeichen in noch jetzt üblicher Form und eine Menge solcher Zeichen, die man Steinmehzeichen zu nennen pflegt. Wie also jetzt Narrenhände mit Namen Tisch und Wände beschmierem, so geschah es damals mit der Marke, dem Namenzeichen.

Man kann eine doppelte Art von Steinmehzeichen unterscheiden. Bis zum Schluß des vierzehnten Jahrhunderts bestehen sie aus Buchstaben, Kreuzen, Dreiecken, Eickeln, Sternen, Bundschuhen und einfachen geometrischen Figuren. Von da an bemerkt man nur noch Zeichen, die aus kreuzweise oder schräg zusammengestellten Linien bestehen. Auch in der Technik ist ein Unterschied. Die ersteren sind „gerade gesetzt“, d. h. mit senkrecht gestelltem Meißel tief eingeschlagen, die letztern sind „schräg gesetzt“, so daß die vertieften Seitenflächen sich in einem Winkel treffen. Die Enden der Linien haben einen etwas stärker vertieften Drucker.

Dies Zeichen also ist es, um welches es sich bei der Losprechung der Diener handelt. Folgendes sind die hierher gehörigen Bestimmungen. Es soll ein Meister dem Diener das Zeichen nicht länger vorenthalten als vierzehn Tage, es sei denn, daß der Diener dem Meister etliche Zeit versäumt hätte. Es ist mit der Uebergabe des Zeichens eine gottesdienstliche Handlung, jedenfalls Messe verbunden. Der Meister läßt den Geistlichen und höchstens zehn Gesellen — wenn nicht der Diener höher hinauf will, was ihm freisteht — zum Mahle. Es werden dazu geliefert für einen Pfennig Semmeln, für 15 Groschen (Pfennige?) Brod und 15 Groschen (?) Fleisch und zwei Stübchen Wein. Nunmehr kann der neue Geselle wandern, wenn ihm der Meister nicht selbst

Förderung geben kann. Natürlich darf das Zeichen an unwürdige weder verkauft noch verschenkt werden. Wäre das der Fall gewesen, so soll der betreffende ausgeschlossen sein, bis er rite lernt.

Die Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Gesellen regeln, haben die Absicht zu verhüten, daß ein Gesell seinen Contract bricht und vor verstrichener Kündigungsfrist vom Bau geht. Auch vagabundiren statt wandern soll nicht geduldet werden. Wer von Muthwillen Urlaub bittet, soll ein Jahr lang an derselben Hütte keine Förderung haben.

Aus dem bis ins Detail gehenden Kochliker Statut hebe ich das hervor, was uns einen Blick in die Thätigkeit des Bauplazes eröffnet.

Welcher Gesell sein Maßbrett unrecht auflegt, oder liegen läßt ohne Erlaubniß, oder es abnimmt, ehe der Meister oder Pollirer die Bereitung gesehen haben, wer Winkelmaße an Steine hängen läßt oder Richtscheite, die Böcher haben, liegen läßt und nicht aufhängt, oder den Stein von der Bank fallen läßt, wer die Hacken aus dem Helm fahren läßt oder sein Maß anders läßt, als an der Stätte, die dazu verordnet ist, wer die Fenster bei seiner Bank nicht zuthut, der soll für alle diese angeschriebenen Stücke geben je 3 λ zur Buße. Welcher Geselle nicht Hülfe bietet seinen Stein aus- und einzuwenden, zu bringen oder umzuwenden, wenn es noth ist, oder sein Zeichen anschlägt, als sei es recht gemacht, ehe denn es besehen ist, der soll zur Buße geben ein halb Pfund Wachs. Welcher Geselle heilige Tage macht, wenn er arbeiten soll, welcher Pollirer oder Geselle am Montag Nachmittag, wenn es eins schlägt (siehe da, blauer Montag!) nicht bei seinem Meister ist, und halte eine Vesper-Ruhe mit ihm, und verhöre, was er den Montag thun soll, der soll geben alle Zechen (unklar — der Text ist wohl unrichtig gelesen, denn Zeche ist die Versammlung der Bauhütte) setzt er sich darwider, so soll er Urlaub (Kündigung) haben auf den Montag. Jeder Gesell kann Urlaub haben auf jeden Lohnabend, wenn es ihm nicht gefällt, da ist niemand an den andern gebunden. Wer sich aber den Winter über „durchgedrückt“ hat in der Hütte, der soll auch wenigstens bis Johannis dableiben u. s. w.

Da zeigt sich uns ein Bild, das wir mit geringen Aenderungen heute noch auf jedem größeren Steinmehlplaz sehen können.

Ueber dem Gesellen steht der Pallirer oder Polirer oder Parlirer oder Paleyr oder Parlerz. . Was ist das richtige? Ist es ein Parlerez, das heißt Sprecher, oder ist es Politor, das heißt Nacharbeiter oder Feinarbeiter? Beide Ansichten werden vertreten. Doch ist wohl die erstere die richtigere, wie sie denn auch die verbreitetere ist. Die französische Form hat nichts befremdliches, da wie bekannt künstlerische und technische Bautradition auf das nördliche Frankreich hinweisen. Dagegen ist völlig unerwiesen, daß

es überhaupt solche Politores, die entweder die feinere Arbeit machten, oder an die Werke der Gesellen die letzte Hand anlegten, gegeben habe.

Mehr als alles andere werden die Functionen des Pallirers, wie sie uns in den Statuten vorliegen, seinen Namen erklären.

Der Pallir ist der Adjutant, und in seiner Abwesenheit der Vertreter des Meisters. Es mag nahe gelegen haben, daß der Meister jüngere Leute, die seine besonderen Schüler gewesen sind, zum Pallir befördert. Dagegen hat die Satzung nun nichts, doch soll ein Diener, wenn er befördert wird, wenigstens ein Jahr gewandert, auch seine Freisprechung rite erlangt haben.

Der Pallir hat die Gesellen auf ihr Fragen gütlich zu unterweisen, hat darauf zu sehen, daß allweg richtig nach Richtigkeit und Hohlmaß gearbeitet wird. Er soll dem Gesellen willig den Stein vorlegen, anreißen und wohl besehen, ob er recht und wohl gemacht ist. Er ist verantwortlich, wenn ungenau gearbeitet wird, und würde der Stein verhauen durch seine Schuld, hat er dafür aufzukommen. Er hat die Arbeitszeit zu controlliren und Versäumnisse ins Buch einzutragen, — thut er's nicht, bezahlt er's selbst doppelt. Dem Gesellen und Diener wird sein Versäumniß unten auf den Stein angemalt. Jeder Pallir soll morgens der erste sein auf dem Plaze wenn man aufschließt, und der letzte heraus, sei es Mittags oder Abends. Diese und ähnliche Functionen charakterisiren die Thätigkeit des Pallirers. Der Leser möge sich selbst ein Urtheil bilden ob es sich unter diesem Namen um einen politor, Feinarbeiter — Nacharbeiter handelt, oder nicht vielmehr eine den Meister vertretende Aufsichtsperson, die parlerez d. i. Sprecher genannt wird.

Uebrigens geht alles in aller Form und streng nach Amt und Würden. Ruft der Meister, so thut man mit der Glocke drei Schläge, ruft der Pallirer, so schlägt man zweimal, sonst für gewöhnlich einmal. Kommt ein Wandergesell, so hat er die Anwesenden in der Hütte mit folgendem Gruße anzureden: Gott grüße euch — Gott weise euch — Gott lohne euch — euch Obermeister Erwiderung, Pallirer und euch hübschen (welches Epitheton sich nicht aufs Gesicht, sondern auf das Benehmen zu beziehen pflegt) Gesellen. Darauf soll der höchste in der Hütte sei es Meister oder Pallirer danken, damit er sieht, wem er Ehre zu erweisen habe. Hierauf hat ihn der Geselle bei Namen anzureden und dann Umgang zu halten und jeden zu grüßen. Ebenso, wenn er sein Geschenk erhalten hat und weiter zieht, hat er Reihe um zu danken.

Den dritten Zweck der Bauhütte, den öconomischen dürfen wir kurz abmachen, da diese Tendenz der Hütte mit den allgemein zünftigen Einrichtungen zusammenfällt. Hierher gehört die Einrichtung von Kranken-, Begräbnißklassen und dergleichen. Doch geht die Hütte als Bruderschaft noch

über die Zunftverpflichtung hinaus. Wer um der Hütte willen irgend in Kosten kommt, dem soll es aus der Büchse ersetzt werden. „Und wäre es auch, daß einer in Kummer käme mit Gerichten oder mit anderen Dingen, das die Ordnung berührte, da soll je einer dem anderen, es sei Meister oder Geselle Hülfe und Beistand thun, bei dem Gelübde der Ordnung. Wie weit diese Beihülfe ging, ist aus der Bestimmung zu ersehen, daß von jeder ordentlichen Bauhütte, „wo ein Buch ist,“ alle Jahre ein halber Gulden in die Büchse von Straßburg zu zahlen war; solange, bis daß die Schuld bezahlt ward, die man in dieselbe Büchse schuldig ist. Woher diese Schuld stammt, ist nicht zu ersehen. Doch läßt nachstehendes Statut auch die Deutung zu, daß Straßburg die Organisationskosten übernommen hatte und sich dieselben ratenweise wiedererstaten ließ.

Hier wäre nun der Ort einige Bemerkungen über die Technik der Steinhauerei und den Bildungsgang der Meister anzuschließen. Es müßte interessant sein zu erfahren, wie sie diejenigen Kenntnisse erwarben, die sie befähigten so bewunderungswürdige Werke zu schaffen. Indessen ist leider auf diesem Gebiete die Ausbeute noch viel dürftiger als auf dem der Malerei.

Was zunächst das Handwerkszeug und die Werkzeuge betrifft, so ist zu bemerken, was ja gar nicht so wunderbar ist, daß sich alles dies bis auf den Namen und die Form fast unverändert bis auf die Gegenwart erhalten hat. Das vorhin angeführte Steinmeßbüchlein nennt folgende Werkzeuge:

Cirkels Kunst und Gerechtigkeit,	Der Masstab hat Kunst mannigfalt,
Den on Gott niemand uslait	Wird auch gebrecht von jung vnd alt.
Das Winkelmos hat Kunst genug	Die Wog ist gar hoch zu loben,
Wenn man es braucht an Ortes Fug.	Die zeigt an den rechten Klöben.

Und Grabsteine, Siegel, Wappen und Denkmale zeigten uns die noch jetzt übliche Form. Es werden außerdem abgebildet und genannt Kelle, Orter, (Spizmeißel — der Name findet sich noch als ein Schuhmacherwerkzeug), Zweispitze, Schröteisen und Garbaffen.

Die heute gebräuchlichen Schablonen aus Zinkblech wurden damals aus Holz gearbeitet und hießen Maßbretter. Zum Aufwinden der Steine brauchte man die noch bis in neuere Zeit üblich gebliebenen Scheeren, deren sichelförmige Arme den Stein fassen, während an den oberen beiden Enden das Seil befestigt ist. Ich erinnere mich auf einer Miniatur der romanischen Periode einen solchen Apparat gesehen zu haben und möchte in ihm die Lösung einer nicht hinreichend erklärten Erscheinung finden. Man trifft an alten romanischen Bauten bisweilen jeden Quader in der Mitte mit einem eingehauenen Punkte versehen. Dies kann weder eine Verzierung, noch auch, wie man annimmt, ein Richtzeichen sein, da sie ziemlich unregelmäßig stehen. Sie

erklären sich aber dadurch, daß man den Haken zum Aufwinden des Steines in dieses Loch einsetzte. Später, als man die Erfahrung gemacht haben mochte, daß es einer solchen Marke gar nicht bedurfte, da, je schwerer der Stein war, desto fester die Scheere zugriff, verschwinden die genannten Punkte.

Wenn wir in den Studiengang der Meister einen Einblick gewinnen wollten, so müßten wir uns nach Studien, Bauplänen, Entwürfen umsehen. Es sind aber derartige Dinge in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie leicht aufgezählt sind. Von einem alten Plane des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 dürfen wir absehen, da derselbe mehr Situationsplan ist als Bauzeichnung. Auch das in übrigen höchst interessante Skizzenbuch des Wilars von Honecourt aus dem dreizehnten Jahrhundert ist ein wenig zu sehr skizzenhaft, um das wirkliche Wollen und Können daran ersehen zu können. Beachtenswerth sind die mit mathematischen und architektonischen untermischten plastischen Studien, welche erkennen lassen, daß der architektonische Aufbau und der plastische Schmuck aus denselben Händen hervorging.

Die älteste noch vorhandene Bauzeichnung sind hier die berühmten sechs Baupläne des Domes zu Köln. Nächst ihnen sind am ältesten zwei Blatt der St. Veitkirche zu Prag. Es sind außerdem zu nennen Baurisse vom Regensburger und Ulmer Dom, drei Blatt des nicht vollendeten Thurmes des Domes zu Frankfurt am Main, drei Blatt vom Münster zu Straßburg und eine Zeichnung des Stephansthurmes zu Wien. Hierzu kommen als überaus werthvolles Material circa fünfhundert Zeichnungen aus der Bauhütte zu Wien, welche sich jetzt im Besitze der k. k. Academie befinden. Es sind dies Zeichnungen auf Papier oder Pergament von sehr verschiedenem Werthe, Risse, Façaden, Details, Bogenconstruktionen, Säulenfüße, selbst Tabernakel und Monstranzen.*) Eine genauere Untersuchung

*) Man gestatte mir einen kleinen Exkurs. Es ist für die Ausbildung des Styls beim Kunsthandwerk von ziemlicher Bedeutung, aus welchen Künstlerhänden die Entwürfe hervorgehen; ich meine ob aus den Händen des Kunsthandwerkers selbst, oder des Malers oder des Architekten. Wer ein Lager von Goldschmiedesachen ansteht, kann finden, daß Architekten sich in unseren Tagen auch gern mit Entwürfen zum Kunsthandwerk abgeben. Es ist alles mehr oder weniger constructiv, Platten, Säulen, Ketten, Knöpfe höchst solid verankert und verzapft. Sehr schön! man bedauert nur die armen Ohren und Arme, die solche Lasten tragen sollen. Der praktische Goldschmied, der leider meist nicht zu componiren versteht, noch seltener aber die alten vortrefflichen Vorbilder kennt, würde dem Herrn Goldbaumeister leicht zeigen können, daß aus dem Material viel leichteres und grazioseres zu machen wäre, als Construktionen, die sich auch aus Holz oder Gußeisen herstellen ließen. Das ist ein offener Mangel, über den übrigens schon oft geklagt worden ist.

Auf diesen Gedanken wurde ich geführt durch die Beobachtung, daß die kirchlichen Geräthe, Kelche, Monstranzen, Tabernakel, Altaraufsätze u. s. w. der ausgebildeten gothischen Periode durchaus gothisch-architektonisch construirt sind, so sehr, daß darunter der eigentliche Zweck nicht selten verkümmert wird. Zum Beispiel ist der Kelch der romanischen Zeit eine flachgewölbte Schale die auf einem Schaft ruht, welcher in geschwungener Linie aus einer

derselben, die wir hier nicht anstellen können, würde nicht allein zur Kunstgeschichte, sondern auch zur Culturgeschichte der Kunst, welche uns hier beschäftigt, interessante Details liefern.

Uebersetzen wir aber das ganze Material, so müssen wir sagen, es ist im Verhältnisse zu der überaus großen Menge der Bauten eine verschwindend kleine Zahl. Woher kommt das?

Erstlich hat auch das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert seine Pergamentpest gehabt, ich meine eine Zeit, in der man durch Abwaschen und Neubeschreiben alter Pergamente unendlich viel kostbares Material vernichtet hat. So mögen Zeichnungen, die nur einen vorübergehenden Werth zu haben schienen, in großer Menge verbraucht worden sein. Zu Rheims z. B. giebt es einen Palmfest, welcher eine Zeichnung von 1270 erkennen läßt.

Zweitens aber — und hierauf ist der Hauptnachdruck zu legen — hat man wohl überhaupt nicht soviel gezeichnet als man heute thut. Aber wir würden heutzutage, wenn dem Baumeister in Details freiere Hand gelassen würde, besonders wenn es eine fest ausgebildete Baustyltradition gäbe, auch mit viel weniger Zeichnungen auskommen. So wird das Werk in Zeichnung und Modell bis aufs kleinste vollendet, so kann dem ausführenden Arbeiter nichts überlassen bleiben, so hört die schaffende Thätigkeit mit dem Momente auf, als die Ausführung beginnt.

Anderd damals. Der Meister gab in seiner Bauzeichnung eigentlich nicht viel mehr als die leitende Idee an. Kapitäl, Sockel, Dienste, das Maßwerk schuf die Bauhütte während der Arbeit, zwar nach allgemeinen Direktiven des Meisters, aber nach Conception des ausführenden Arbeiters. Anders ließe sich die Mannigfaltigkeit der Details auch schwer erklären. Uebrigens brauchte auch bei der viel geübten Styl-Tradition der Meister auch nicht viel mehr als das Stichwort zu geben um von seinen Helfern verstanden und secundirt zu werden. Dies vorausgesetzt ist klar, daß man mit wenig Zeichnungen auskommen mußte. Sehen wir also den Fall, es handele sich um eine einschiffige Kapelle mit polygonem Chorschluß, so ist außer dem Grundrisse, den Höhenmaßen und einem Wand-Pfeiler nebst Gewölbebogen nichts wesentliches nöthig.

Fußplatte aufwächst. Die Mitte ist zu einem Knaufe erweitert in der sichtlichn Absicht das Anfassen zu erleichtern. In der gothischen Zeit wird der Fuß sogleich zum Fünf- oder Sechseck, die Kanten werden scharfgerippt, alles mit Maßwerk überzogen, ja selbst der Knauf in Baldachine, Säulchen und Wimberge zerlegt — alles feine architektonische Constructionen — aber mit dem Anfassen ist's vorbei, und dem Material entsprechend ist's eigentlich auch nicht. Ich kann in dieser Omnipotenz der gothischen Architecturform einen Vorzug der gothischen Periode nicht erblicken; — die romanische bewegte sich freier. Es ist aber zur Erklärung dieser Erscheinung interessant zu finden, daß sich die Bauhütte mit Entwürfen auch zur Kleinkunst abgab.

Man hat in vielen größeren Kirchenbauten beobachtet, daß sich Ungenauigkeiten in den Winkeln und Maßen findet und hat diese mit der Unzulänglichkeit der Maßwerkzeuge zu erklären gesucht. Das mag in vielen Fällen zutreffen; wo aber die Abweichungen z. B. des Chors aus der Längsaxe so deutlich ist wie in der Sebaldkirche zu Nürnberg, dem Dom zu Erfurt, der Stadtkirche zu Wittenberg u. a. müssen wir nach einer anderen Erklärung suchen. Es kommt bei allen diesen Kirchen hinzu, daß das Chor einer anderen Bauzeit angehört als das Schiff. Es ist wohl möglich, daß man mit der alten Längsaxe nicht genau die östliche Richtung getroffen zu haben glaubte und darum absichtlich die Hauptrichtung der Kirche änderte. Möglich auch, daß locale Hindernisse dabei mitgewirkt haben. Jedenfalls dürfte sich verlohnen zu untersuchen, ob nicht die von der ursprünglichen Längsaxe abweichenden Theile jüngerer Zeit als der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, in welche Zeit das Bekanntwerden der Magnetnadel fällt, angehören, und ob die neuerdings beliebte Richtung nicht den Ostpunkt genauer trifft als die ursprüngliche.

Den Bauhütten gegenüber stehen die zünftigen Steinmeken unter ihrem „Stadtmeister“. Sie sind vielfach, wie wir das bei Tischlern, Malern und Glasern schon früher einmal zeigten, mit anderen ihnen verwandten Handwerkern, den Deckern, Maurern und anderen Bauhandwerkern zu einer Zunft vereinigt. Ein solches Zunftstatut der Steinmeken, Maurer und Decker de anno 1514 (Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg XVI. S. 193 f.) zeigt uns das Bild einer richtigen städtischen Zunft. Darum nehmen in ihnen die Verpflichtungen, die der Theilhaber der Ordnung als Bürger der Stadt zu erfüllen hat, eine hervorragende Stellung ein. Eheliche Geburt und ehrliches Herkommen, Lehrjahre und Meisterstück sind Vorbedingungen zum Bürgerrechte. Auch soll der nicht verheirathete sich und andern zum frommen eine wohlgeläumte Person heirathen. Als Bürger hat er sich Wehr und Waffe anzuschaffen, einen Krebs, ein Krägel, ein Hirnhäubel und zwei Harnasch-Handschuhe.

Die Zunft im Ganzen wiederum steht nach Sanctionirung ihrer Ordnung durch den Kaiser unter dem Hansgrafen und den zwölf städtischen Säckern des Rathes. Es darf keine Versammlung gehalten werden ohne Wissen des Rathes.

Aus der langen Reihe allgemein-zünftiger Bestimmungen, welche wie überall die Gesellen-, Concurrenz- und Cassenfragen behandeln, heben wir nur diejenigen heraus, welche sich aufs Meisterstück beziehen, da in der Ordnung der Bauhütte von einem Meisterstücke nichts verlautete, und die Wahl des Meisterstückes nicht ohne Interesse ist.

Der Steinmeyer Meisterstück ist

- 1) daß er ein schlichtes Kreuzgewölbe könnte machen;
- 2) daß er eine Scholche von Stücken könnte machen;
- 3) so soll einer ein schlichtes Thor können und wissen zu machen;
- 4) daß einer eine Ausladung könnte machen;
- 5) daß er Grund über heimlich Gemach könnte machen, und wo eine Ortmauer oder Eck an einem heimlich Gemach schadhast wird, die zu vergründen und wissen zu helfen;
- 6) daß einer nach Höhe einer jeglichen Mauer wisse, wie dick die sein soll, und darnach wisse den Grund zu machen.

Er soll von alledem eine Zeichnung zu machen verstehen die der Sachen Gestalt giebt, wenn er nicht vorzieht, die Auflösung im Modell vorzulegen. Das Urtheil der Guildemeister über das Meisterstück soll dem Hansgrafen mitgetheilt werden.

Die Decker haben folgende drei Stücke zu leisten:

- 1) daß einer wisse und könnte einen achteckigen Thurm decken;
- 2) daß einer eine Seyche (Regenrinne) wohl könne und wisse zu decken;
- 3) wo er in einem Dach ist, daß er sich allenthalben auf Thürmen und anderen Dächern wisse einzudecken.

Man sollte eigentlich voraussetzen, daß die Beziehungen zwischen diesen Stadtzünften und der Bauhütte gespannte gewesen seien; indessen ist dies wenigstens aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erkennen. Vielmehr sind beiderseitig, seitens der Hütte und der Zunft nicht nur keine Beschränkungen, sondern Erleichterungen des Verkehrs eingerichtet. Die Bauhütte bestimmt: Welcher Meister auch noch nicht in der Ordnung der Werkleute ist, züge da ein Geselle zu einem solchen Meister, der Gesell soll darum nicht strafwürdig sein. Desgleichen züge auch ein Gesell zu einem Stadtmeister oder zu einem anderen Meister, mag der dort gefördert werden, das mag er wohl thun — nur daß der Geselle nicht desto weniger die Ordnung halte. Und die Zunft setzt fest:

Die Meister dürfen einheimische und fremde Gesellen fördern; doch hat der letztere gleich den ersteren den Wochenhälbing in die Klasse der Bruderschaft zu zahlen. Fremde Gesellen in der Domhütte sind von der Ordnung eximirt — „wie dann von Alters Herkommen ist“ ... auch in Lehrjahren und Gesellenordnung heißt es: „einem Thommeister der Thomarbett halben in den Stücken unuergriffen.“

Die Functionen eines „Stadtbaumeisters“ als städtischen Beamten bestehen zunächst in der Ausführung aller kleineren Rathsbauten, der Reparatur und baulichen Aufsicht der städtischen Gebäude, der Aufstellung der Tribünen, Ehrenpforten und des übrigen bei Festen erforderlichen Apparates, endlich

in der Ausübung eines Theiles von Straßenpolizei. Es lag ihm nämlich unter anderem ob, durch seine Leute die Sperrung der Straßen, was bei besonderen Gelegenheiten, Festen unruhigen Zeiten und Nachts nach Polizeistunde durch vorgehängte große Ketten geschah, zu besorgen. Unter diesem Stadtbaumeister ist also ein zünftiger Meister, der in städtischen Dienst getreten ist, zu denken.

Natürlich liegt der städtischen Zunft ob, auch die Grenzregulirungen bei Uebergriffen von verwandten Zünften zu besorgen. Letzteres sind z. B. Bildschnitzer, welche durch ihre Beschäftigung mit plastischen Werken in Holz wohl auch darauf geführt wurden den Steinmeißel zu schwingen. Dieser Uebergriff ist verboten: Wenn Bildschnitzer, die in Steinwerk nicht gedient haben, Steinwerk arbeiten, so soll ihnen kein Meister und Geselle helfen. Doch darf er Bildwerk, Grabstein, Schild und Helm hauen, dazu ihm denn einer (nämlich Gesell) vergönnt werden soll. Aber Thür, Fenster, Sacramentsgehäus oder Gewölb ist ihm verboten.

Ebenso kam es vor, daß Maurer, die zu ihren Bauten erforderlichen Steinmeharbeiten selbst anfertigten. Dies ist gleichfalls untersagt, so weit es sich nicht um Reparaturen handelt — letztere sollen sie ausführen dürfen.

Unter den zünftigen Steinmehern haben wir jene Meister zu suchen, deren unübertreffliche Altarwerke, Kanzeln, Sacramentshäuser und Grabsteine wir noch heute bewundern. Es sind dies Kirchausschmückungen, die selten mit dem Bau des Gebäudes gleichzeitig ausgeführt wurden; vielmehr pflegen sie als Verschönerungen von den Kirchenvorständen oder als fromme Stiftungen von Privatpersonen ganz in gleicher Weise in Contract gegeben zu werden, wie wir dies früher schon einmal von kirchlichen Malereien schilderten.

Es wird nicht uninteressant sein in dem Beispiele eines berühmten Werkes durch den auszugsweise mitgetheilten Contract zu zeigen, wie detaillirt nicht allein Preis und Lieferzeit, sondern auch die künstlerische Ausführung contractlich festgestellt wurde.

Das mitzutheilende Document bezieht sich auf das berühmte Sacramentshaus Adam Krafts in der Lorenzkirche in Nürnberg, welches von Hans Imhof laut Abred und Geding vom Pfingstag an St. Marttag 1493 dem ebengenannten Meister zur Ausführung übertragen wurde.

Da dem Contracte keine ausgeführte Bauzeichnung sondern nur eine Skizze zu Grunde liegt, werden die folgenden Bestimmungen ausdrücklich festgestellt. Bekanntlich besteht das Kraft'sche Sacramentshaus aus einer Art niedriger Tribüne, welche von gothischen Bogen und den knieenden Gestalten des Meisters und zweier Gesellen getragen wird. Aus der Mitte dieser Tribüne erhebt sich der Weibbrodschrank in vierseitiger aus feinen Eckäulen und Fensterwerk bestehenden Gestalt. Hierüber steigt die künstlich ausgearbeitete

Pyramide in höchst schlanker Form bis zu einer Höhe von vierundsechzig Fuß empor.

Hiernach wird das folgende keine Erklärung weiter bedürfen.

Der Fuß soll ausgeführt werden „wirklich doch nicht köstlich von Arbeit“. Darüber ein Gang mit zwei Stiegen, „welche Stiegen und Gang mit samt allen Gelehnen subtil wirklich ausgegraben und fast wohl gemacht werden sollen.“ Folgt die Beschreibung des Corpus des Sacramenthhauses mit den drei Eingängen (nämlich vorn und rechts und links an der Seite, während die Rückwand am Pfeiler lehnt). Hier werden als Skulpturen angebracht Maria und Gabriel, oben Gott Vater in einem Gewölke mit Eingiehung Gottes des Sohnes. Ueber diesen drei Materien ein hübscher wohlgemachter wohlgekleideter Auszug mit aller Zubehörung. Darauf die Geißelung mit den zugehörenden Possen der Juden, Pilatus und Eccehomo mit zugehörendem Gedräng der Juden; Verurtheilung mit einem zu gebührenden Gedräng. Da dies Werk sich höher befindet, braucht es nicht so subtil gemacht zu werden als das untere. Ganz Oben ein freier Auszug; darin Christus am Kreuz nebst Johannes, Maria und Magdalena.

Der Meister soll „stetig verbunden sein mit sein selbst Leib zu arbeiten und zusamt ihm bestellen vier, auf das mindeste drei Gesellen redlich und künstlich zu solcher Arbeit“. Zu seinen anderen Arbeiten und zur Unterweisung seiner Gesellen soll der Meister täglich nur eine Stunde verwenden, es wolle es ihm denn Imhof verstaten. — Der Stein wird ihm geliefert. Die übrigen Kosten hat er selbst zu tragen. Doch sagt betreffs des Gerüsts der Stadtbaumeister zu St. Lorenzen Hülfe zu.

Das Werk soll in drei Jahren vollendet sein und 700 fl. kosten, welche Summe Imhof gehalten ist dem Meister zu zahlen, „wo er anders erkennen kann, daß er solches an dem Werk verdient hab.“ Im Streitfalle soll ein Schiedsgericht entscheiden; doch soll der Preis keinesfalls über 700 fl. steigen.

Was sagt der geneigte Leser zu solchem Contract? Mir scheint er gemäß dem Charakter der Zeit, etwas hausbacken aber für den Künstler doch viel handlicher und erfreulicher als das jetzt beliebte Chicantren mit Concurrenzen, bei denen doch bisweilen Menschliches zu geschehen pflegt, wenn nicht die gesammte Leistung als „schätzbares Material“ zu den Acten genommen wird — was auch vorkommt.

Max Allihn.